



Rat der
Europäischen Union

077386/EU XXV. GP
Eingelangt am 23/09/15

Brüssel, den 22. September 2015
(OR. en)

12276/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0215 (NLE)

WTO 194
USA 25
COAFA 268

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. September 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 464 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der WTO zu vertretenden Standpunkts zum Antrag der Vereinigten Staaten auf eine WTO-Ausnahmegenehmigung zur Verlängerung des AGOA-Programms (AGOA)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 464 final.

Anl.: COM(2015) 464 final

12276/15

DGC

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.9.2015
COM(2015) 464 final

2015/0215 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der WTO zu
vertretenden Standpunkts zum Antrag der Vereinigten Staaten auf eine
WTO-Ausnahmegenehmigung zur Verlängerung des AGOA-Programms (AGOA)**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Mit diesem Vorschlag soll der Standpunkt festgelegt werden, den die Europäische Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation (WTO) zum Antrag der Vereinigten Staaten auf Erneuerung ihrer WTO-Ausnahmegenehmigung einnimmt und der die Europäische Union somit in die Lage versetzen soll, diesen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu unterstützen. Durch die Genehmigung der von den Vereinigten Staaten beantragten Erneuerung der WTO-Ausnahmegenehmigung würde es den Vereinigten Staaten ermöglicht, in Frage kommenden Waren mit Ursprung in den gemäß dem „African Growth and Opportunity Act“ (AGOA) benannten begünstigten afrikanischen Ländern südlich der Sahara bis zum 30. September 2025 weiterhin Zollfreiheit zu gewähren.

2. RECHTSGRUNDLAGE, VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT SUBSIDIARITÄT UND

Muss ein Beschluss mit Rechtswirksamkeit in einem durch eine internationale Übereinkunft eingesetzten Gremium gefasst werden, so erlässt der Rat nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Beschluss zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts. Die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung, die den Vereinigten Staaten eine Zollpräferenzbehandlung der in Frage kommenden Waren mit Ursprung in den gemäß dem AGOA benannten begünstigten afrikanischen Ländern südlich der Sahara ermöglicht, fällt unter diese Bestimmung, da der Beschluss in einem Gremium (Allgemeiner Rat oder Ministerkonferenz der WTO) gefasst wird, das durch eine internationale Übereinkunft eingesetzt wurde, welche die Rechte und Pflichten der Europäischen Union berührt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt.

5. WEITERE ANGABEN

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Union den Standpunkt zu vertreten, den Antrag der Vereinigten Staaten auf eine WTO-Ausnahmegenehmigung in dem Umfang zu unterstützen, der erforderlich ist, damit die Vereinigten Staaten in Frage kommenden Waren mit Ursprung in den begünstigten afrikanischen Ländern südlich der Sahara bis zum 30. September 2025 Zollfreiheit gewähren können.

Das AGOA zielt darauf ab, in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara die Armut zu lindern sowie die Stabilität und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, indem die Handels- und Investitionstätigkeit zwischen den Vereinigten Staaten und den begünstigten Ländern ausgebaut wird. Das AGOA soll auch zur regionalen wirtschaftlichen Integration beitragen und den begünstigten Ländern eine intensivere Beteiligung an der Weltwirtschaft ermöglichen.

Die seit dem Jahr 2000 im Rahmen des AGOA gewährte Zollfreiheit ergänzt den Vereinigten Staaten zufolge die Bemühungen, die von anderen WTO-Mitgliedern zur Förderung von Wachstum und Entwicklung in der Region unternommen werden.

Mit der beantragten Ausnahmegenehmigung würde die Zollpräferenzbehandlung zum zweiten Mal verlängert. Am 27. Mai 2009 wurden die Vereinigten Staaten bis zum 30. September 2015 von ihren Verpflichtungen nach Artikel I Absatz 1 und Artikel XIII Absätze 1 und 2 entbunden.

Für die Europäische Union wirft der Antrag auf Ausnahmegenehmigung keine wirtschaftlichen Probleme auf, da die Zollfreiheit keine Auswirkungen auf den Handel zwischen der EU und den begünstigten Ländern hat.

Angesichts dieser Überlegungen sollte sich die Europäische Union dem im Allgemeinen Rat der WTO hinsichtlich der Annahme dieses Antrags bestehenden Konsens anschließen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der WTO zu vertretenden Standpunkts zum Antrag der Vereinigten Staaten auf eine WTO-Ausnahmegenehmigung zur Verlängerung des AGOA-Programms (AGOA)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel IX Absätze 3 und 4 des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) werden die Verfahren zur Gewährung von Ausnahmegenehmigungen geregelt, welche die multilateralen Handelsübereinkommen in den Anhängen 1A, 1B oder 1C des WTO-Übereinkommens und deren Anlagen betreffen.
- (2) Die Vereinigten Staaten wurden am 27. Mai 2009 bis zum 30. September 2015 von ihren Verpflichtungen nach Artikel I Absatz 1 und Artikel XIII Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „GATT 1994“) entbunden.
- (3) Die Vereinigten Staaten beantragten gemäß Artikel IX Absatz 3 des WTO-Übereinkommens, bis zum 30. September 2025 von ihren Verpflichtungen nach Artikel I Absatz 1 und Artikel XIII Absätze 1 und 2 des GATT 1994 in dem Umfang entbunden zu werden, der erforderlich ist, um in Frage kommenden Waren mit Ursprung in den gemäß dem „African Growth and Opportunity Act“ (AGOA) benannten begünstigten afrikanischen Ländern südlich der Sahara weiterhin Zollfreiheit zu gewähren.
- (4) Die Gewährung der von den Vereinigten Staaten beantragten WTO-Ausnahmegenehmigung hätte keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaft der Europäischen Union oder auf ihre Handelsbeziehungen mit den im Rahmen der Ausnahmeregelung Begünstigten. Überdies unterstützt die Europäische Union in der Regel Maßnahmen zur Linderung der Armut und zur Förderung der Stabilität und einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung in den begünstigten Ländern.

- (5) Es ist daher angezeigt, den im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der WTO zu vertretenden Standpunkt, den Antrag der Vereinigten Staaten auf eine Ausnahmegenehmigung zu unterstützen, festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zu vertretende Standpunkt beruht auf der Unterstützung des Antrags der Vereinigten Staaten, bis zum 30. September 2025 von den Verpflichtungen nach Artikel I Absatz 1 und Artikel XIII Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 gemäß dem Wortlaut des Antrags der Vereinigten Staaten auf Ausnahmegenehmigung entbunden zu werden.

Die Kommission wird diesen Standpunkt vertreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*